



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 597/14

vom

25. März 2015

in der Strafsache

gegen

wegen Anstiftung zur Brandstiftung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 2015 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 11. Februar 2015 wird wegen eines offensichtlichen Auslassungsversehens in den Gründen dahingehend berichtigt, dass nach den Worten „gegen ihn“ die Worte „erfolgten Aussage“ eingefügt werden.

Sander

Schneider

König

Berger

Bellay